

Vertragsentwurf (Endfassung)

Kooperationsvertrag

**zwischen dem
Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband
und
der Stadtwerke Prenzlau GmbH**

Präambel

- (1) Die Stadtwerke Prenzlau GmbH (**SWP**) und der kommunale Zweckverband Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband (**NUWA**) wollen vertieft zusammenarbeiten:
- SWP und NUWA werden eine gemeinsame Tochtergesellschaft – die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung gründen; das Verhältnis der Geschäftsanteile wird dem Verhältnis von 55 % (SWP) zu 45 % (NUWA) entsprechen.
 - Das Personal der SWP, das die technische Betriebsführung der Wasser- und Abwasser-Einrichtungen wahrnimmt, wird auf die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung übertragen (**Anlage 1**).
 - Die kaufmännische Betriebsführung einschließlich Lager, EDV sowie die Bestandsführung der Leitungen im geographischen Informationssystem (GIS), wird bei der SWP konzentriert: Der NUWA überträgt die technische und kaufmännische Betriebsführung auf die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung; die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung ist berechtigt, einzelne Aufgaben – insbesondere der kaufmännischen Betriebsführung – unter Zuhilfenahme Dritter zu erbringen. Die SWP überträgt dagegen lediglich die technische Betriebsführung auf die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung; die kaufmännische Betriebsführung übernimmt die SWP selbst. Darüber hinaus überträgt die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung die kaufmännische Betriebsführung, die sie für den NUWA zu erbringen hat, auf die SWP. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.08.2001, einschließlich der hierzu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 –, unberührt bleibt.

Mit dem vorliegenden **Kooperationsvertrag** werden die Grundlagen dieser vertieften Zusammenarbeit geschaffen: Geregelt werden die Maßgaben für die Errichtung der gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft und für die Übertragung der Betriebsführung. Auch werden Regelungen für eine eventuelle Rückabwicklung der Kooperationsvereinbarung getroffen. Der bestehende Betriebsführungsvertrag wird nach Wirksamwerden des Vorstehenden aufgehoben.

- (2) Der Zweckverband ist gemäß § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Satzungsmäßige Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehen
- eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und

- eine öffentliche Einrichtung zur Abholung und Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Abwässer und Schlämme (dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage)

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (**Anlage 2**). Dem Zweckverband gehören insgesamt 13 Gemeinden an: Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Grünow, Nordwestuckermark, Oberuckersee, Randowtal, Schenkenberg, Schönfeld, Uckerfelde und Uckerland; Gramzow ist für die Ortsteile Gramzow, Lützlow und Meichow Mitglied des Zweckverbandes. Prenzlau ist für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow und Schönwerder Mitglied des Zweckverbandes.

(3) Die Stadtwerke sind eine Eigengesellschaft der Stadt Prenzlau. Sie nehmen zum einen Aufgaben der öffentlichen Energieversorgung wahr und versorgen Abnehmer mit Gas, Strom und Fernwärme, zum anderen dienen die Stadtwerke dem Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß des Brandenburgischen Wassergesetzes für die Stadt Prenzlau.

(4) Der Zweckverband hatte bereits mit Wirkung vom 01.01.1994 die Wahrnehmung der Betriebsführung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet den Stadtwerken übertragen. Zur Finanzierung einer damals erforderlichen Anlagenerweiterung hat der Zweckverband zudem die Behandlung von Fäkalwässern aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 16.08.2001 auf die Stadt Prenzlau übertragen; gemäß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der hierzu eingegangenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 – erfolgt die Behandlung dieser Abwässer durch die SWP, die hierfür vom Zweckverband eine Vergütung nach Selbstkostenbasis erhalten.

(5) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, leistungsfähigen, kostenstabilen und umweltschonenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vereinbarten die Vertragsparteien eine vertiefte, institutionell verankerte Zusammenarbeit. Dieser Vertrag regelt den Rahmen dieser Zusammenarbeit. Namentlich verfolgen die Vertragsparteien mit dieser Zusammenarbeit das Ziel einer

- i) Gründung eines Unternehmens (Betriebsführung) zur gemeinsamen Bewirtschaftung im Bereich Wasser/Abwasser von Stadt und ländlichem Raum
- ii) Eine einmalige Gebührensenkung für das Ver- und Entsorgungsgebiet des NUWA in Höhe von 80 TEUR und eine Gebühren- bzw. Entgeltstabilisierung ab Kooperationsbeginn (Gründung der Betriebsführungsgesellschaft)
- iii) Wirtschaftlichen Sicherung der öffentlichen Einrichtungen
- iv) Nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des technischen und kaufmännischen Knowhows
- v) Nutzung von Synergieeffekten bei Anlagenauslastung, kaufmännischer Abwicklung und Personal

§ 1 Errichtung einer gemeinsamen Betriebsführungsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, eine gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft - die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und diese nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Betriebsführung der von ihnen getragenen bzw. betriebenen Einrichtungen zu betrauen. Die Vertragsparteien wollen, dass der als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigefügten Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung geschlossen werden soll.

(2) Die Vertragsparteien wollen, dass unmittelbar nach rechtswirksamen Abschluss des Gesellschaftsvertrages der Geschäftsführer der Stadtwerke,

Herr Harald Jahnke,

als alleiniger Geschäftsführer der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung bestellt werden soll.

(3) Stadtwerke und Zweckverband tragen die Kosten zur Errichtung der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung entsprechend ihren Gesellschaftsanteilen zum Gründungszeitpunkt.

§ 2 Übertragung der Betriebsführung

(1) Der Zweckverband wird alles seinerseits Erforderliche unternehmen, um die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem als **Anlage 4** zu diesem Vertrag beigefügten Betriebsführungsvertrag mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung zu beauftragen.

(2) Die Stadtwerke werden alles ihrerseits Erforderliche unternehmen, um die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem als **Anlage 5** zu diesem Vertrag beigefügten Betriebsführungsvertrag mit der technischen Betriebsführung zu beauftragen und sich gleichzeitig zu verpflichten, für die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung die kaufmännische Betriebsführung zu übernehmen.

§ 3 Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.08.2001, einschließlich der hierzu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 –, unberührt bleibt.

§ 4 Personal

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das für die technische Betriebsführung erforderliche Personal der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung von den Stadtwerken auf die Betriebsführungsgesellschaft übertragen wird. Die SWP erklärt sich weiterhin bereit, Personal des NUWA zu übernehmen. In der **Anlage 1** ist eine entsprechende Liste zum Personalübergang beigefügt. Die zur Umsetzung des Vorstehenden erforderlichen Maßnahmen und der Abschluss etwaig erforderlicher Vereinbarungen sollen unverzüglich nach Gründung der Gesellschaft erfolgen. Die Vertragsparteien sind sich auch darüber einig, dass für den Fall, dass die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung in Gründung ihre Tätigkeit bereits aufnehmen soll, das erforderliche Personal gestellt werden soll.

§ 5 Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind zur Rückabwicklung dieses Vertrages verpflichtet, wenn
1. etwaig erforderliche Genehmigungen zur Umsetzung der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit endgültig versagt wurden;
 2. der Betriebsführungsvertrag zwischen der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem NUWA bzw. zwischen der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung und der SWP außerordentlich gekündigt wird;
 3. der Durchführung dieses Vertrages sonst Hindernisse entgegen stehen, die nicht in überschaubarer Zeit oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand behoben werden können.
 4. eine der Vertragsparteien von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht nach § 13 Abs. 2 des Betriebsführungsvertrages zwischen dem NUWA und der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung vom _____ bzw. nach § 20 Abs. 2 des Betriebsführungsvertrages zwischen der SWP und der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung vom _____ Gebrauch macht.
 5. die UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung wegen Vorliegens eines Grundes i. S. d. § 60 GmbHG aufgelöst wird.
- (2) Die Rückabwicklung hat im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, im Falle einer Auflösung der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - soweit anwendbar – insbesondere nach denjenigen der §§ 60 ff. GmbHG, zu erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich alles ihrerseits zur Rückübertragung und Rückabwicklung Erforderliche zu unternehmen, insbesondere alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Die Ermittlung des Werts der zu übertragenen Sachen erfolgt einvernehmlich zwischen NUWA und SWP bzw. durch einen unabhängig, einvernehmlich zu beauftra-

genden Wirtschaftsprüfer. Kann insoweit keine Einigung erzielt werden, ist der Wert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestimmen. Wertermittlungstichtag ist der Tag des Wirksamwerdens der Rückabwicklung. Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, soll der Leiter der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer einen Wirtschaftsprüfer benennen.

§ 6 Aufhebung von Verträgen

(1) Der Betriebsführungsvertrag zwischen dem NUWA und der SWP, in Kraft getreten zum 01.01.1997, wird mit Wirksamwerden des Betriebsführungsvertrages zwischen dem Zweckverband und der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung (§ 2 Abs. 1 dieses Vertrages) aufgehoben. Davon unberührt bleibt die Zusatzvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.09.2004 sowie das Zusatzprotokoll vom 16.06.2004.

(2) Im Falle einer Rückabwicklung dieses Vertrages haben die Vertragsparteien die mit Wirksamwerden dieses Vertrages aufgehobenen Verträge entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen miteinander neu abzuschließen. Bedarf es einer erneuten Aufgabenübertragung, hat diese unter Beachtung der dafür geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Das Personal der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Fall des Neuabschlusses eines Betriebsführungsvertrages zwischen den Vertragsparteien, der in seinem Aufgabenumfang dem Vertrag vom 01.01.1997 entspricht, auf die SWP übertragen. Die SWP verpflichtet sich in diesem Fall, den zu übernehmenden Arbeitnehmern jeweils ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten, das mindestens den Konditionen ihres zu diesem Zeitpunkt mit der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung bestehenden Arbeitsverhältnisses entspricht und die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit zur UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung voll berücksichtigt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1:** Liste zum Personalübergang
- Anlage 2:** Liste zu bewirtschaftender Anlagen/Einrichtungen
- Anlage 3:** Gesellschaftsvertrag der UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Anlage 4:** Betriebsführungsvertrag NUWA - UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Anlage 5:** Betriebsführungsvertrag SWP – UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung